

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 70 (1997)

**Artikel:** Das Kloster Beinwil-Mariastein von 1765 bis 1815  
**Autor:** Lüber, Alban Norbert  
**Kapitel:** 2: Abt und Kloster im Jahre 1765  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325169>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

che Ancien Régime, die Stürme der Revolution und das erste Jahr des Wiederaufbaus. Die Darstellung wird bis zum Jahr 1815 weitergeführt, weil erst damals durch die Garantie der territorialen Integrität der Schweiz die Zugehörigkeit des Leimentales zu Solothurn, und damit die Existenz des Klosters Mariastein, gesichert war.

Die Quellenlage hat naturgemäß einen entscheidenden Einfluss auf die Darstellung. Für die vorrevolutionäre Zeit fehlen weitgehend persönliche Aufzeichnungen, so dass der wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Aspekt die Darstellung stark beeinflusst. Viele interessante Fragestellungen, besonders geistes- und mentalitätsgeschichtlicher Art, müssen deshalb unbeantwortet bleiben. Trotzdem wird versucht, Kloster und Wallfahrt von Mariastein in einer Gesamtschau zu präsentieren und, soweit es die Quellen zulassen, möglichst alle Lebensäußerungen und Lebensbereiche zu berücksichtigen.

Da in der Helvetik das Kloster vor allem als Objekt von Verwaltungsmassnahmen seitens der Behörden aktenkundig wird, dominiert hier die Betrachtungsweise des Klosters von aussen her, wobei sich die Beschreibung der revolutionären Dynamik der Ereignisse deutlich von derjenigen der vorrevolutionären Zustände abhebt, die mehr der statischen Zustandsschilderung verpflichtet ist.

Die Jahre 1804 (Tod von Abt Hieronymus Brunner) bis 1815 wurden quellenmäßig nicht mehr vollständig bearbeitet. Den Leitfaden der Darstellung bildet hier die Überwindung der inneren und äusseren Krise und die Konsolidierung des Konventes.

## 2. Abt und Kloster im Jahre 1765

### 2.1 Die Wahl von Abt Hieronymus II. Brunner am 3. Juni 1765

Am 30. April 1765, abends um 10 Uhr, starb in seinem Zimmer der aus Rodersdorf gebürtige Abt Hieronymus I. Altermatt (1686–1765).<sup>3</sup> Er stand im achtzigsten Lebensjahr und im zwanzigsten Jahr seiner äbtlichen Regierung, die unter den Zeichen der Erhaltung und des Ausbaus des Konventes und Klosters stand. Der Prior, P. Fintan Jecker, verschloss das Zimmer des Abtes und verwahrte den Schlüssel für jene Nacht. Am folgenden Tag rief er die Mitbrüder zusammen und es wurden die wichtigsten Entscheidungen getroffen. Die Schlüssel zur Abtswohnung verwalteten während des Interregnum P. Eso

<sup>3</sup> Zu Abt Hieronymus Altermatt: MBH IV, 165; 214–215. Die Vorgänge um die Wahl von Abt Hieronymus Brunner: BMA 8, 117–237; KIAMS Acta Capitularia 1739–67, 80–81; AAEB A.15 (Beinwilensis Abbatia).

Nussbaumer, P. Marian Krug und P. Roman Hermann. Durch einen Bediensteten «im Klostergewand» wurden die Vögte von Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, die Pfarrherren und Adeligen der Umgebung, sowie die Patres auf den Pfarreien informiert. Zum Sekretär des Wahlkapitels wurde P. Hieronymus Brunner gewählt, der schon Sekretär von Abt Hieronymus Altermatt gewesen war, wie die Handschrift mehrerer Briefe an den Rat in Solothurn aus dem Jahre 1764 zeigt.<sup>4</sup> An einem weiteren Kapitel am folgenden Tag wurde der 3. Juni als Termin für die Abtswahl festgesetzt. Am 3. Mai gingen P. Subprior Maurus Ettlin und P. Ludwig Marchand an den fürstbischöflichen Hof in Pruntrut, um die Delegation des Wahlvorsitzes an den Fürstabt von St. Gallen zu erwirken. Nach ihrer Rückkunft am 7. Mai wurde am folgenden Tag P. Hieronymus nach St. Gallen geschickt, um dem Fürstabt die Einladung zu überbringen. P. Esso Nussbaumer und P. Augustin Saner überbrachten den Gnädigen Herren in Solothurn die Anzeige der Abtswahl.

Am 1. Juni kamen sowohl der Fürstabt Coelestin II. Gugger<sup>5</sup> in Begleitung seines Konventualen P. Ulrich Berchtold als auch die Ehrendeputation des Rates von Solothurn in Mariastein an. Der Rat hatte den Venner Johann Viktor Lorenz Arregger und den Seckelmeister Johann Karl Stephan Glutz delegiert.<sup>6</sup> Durch die Präsenz des zweit- und dritt wichtigsten Mannes im Staat<sup>7</sup> gab der Rat diesem Vorgang ein besonderes Gewicht. Allerdings nahmen sie an der eigentlichen Wahl nicht teil. P. Prior Fintan begrüsste vor versammeltem Konvent den Fürstabt mit einer lateinischen, die Ratsdeputation mit einer deutschen Ansprache. Der Fürstbischof sandte seinen Hofrat Jakob Kempf von Angreth und den geistlichen Rat Fridolin Selin nach Mariastein, den ersten zur Begrüssung des Fürstabtes, den zweiten als bischöflichen Beobachter der Wahl. Am 3. Juni morgens um 8 Uhr schritt man zur Wahl, die im Aufenthaltsraum der Patres, dem

<sup>4</sup> StASO MsS Band 3 (1700–1822).

<sup>5</sup> Reisebeschreibung Abt Coelestins nach Mariastein in seinem Tagebuch, StiftsASG Band 280, 150–161. Da Abt Coelestin damals unter einem «Grimmen und Laxieren» litt, war die Teilnahme an der Wahl zuerst unsicher. Deshalb begleiteten ihn neben P. Ulrich auch noch sein Leibarzt. Sie reisten über Wil, Tiengen, Laufenburg nach Augst, von wo sie vom Propst von Wittnau, P. Laurentius, nach Mariastein geleitet wurden.

<sup>6</sup> StASO RM 1765, 636. Den beiden Deputierten des Rates wurde bezüglich der Einhaltung der Formalitäten eine Abschrift aus dem Zeremonienbuch vom 22. 4. 1695 mitgegeben.

<sup>7</sup> Der Stadtvenner (Fähnrich) war der oberste militärische Befehlshaber. Er hatte darüber hinaus noch viele weitere Verwaltungämter. Normalerweise wurde er zum Schultheiss, dem höchsten Staatsamt berufen. Der Seckelmeister war der oberste Finanzbeamte und wurde im Regelfall zum Venner gewählt.

sog.»Hypocaustum patrum» vollzogen wurde.<sup>8</sup> Als Delegierter des Fürstbischofs von Basel war der Geistliche Rat Dr. Fridolin Selin anwesend, als Zeugen der Kämmerer des Ruralkapitels Leimental und Pfarrer von Hagenthal, Johann Baptist Friz, und Bartholomäus Altermatt, Jurat dieses Kapitels und Pfarrer von Rodersdorf, ein Vetter des verstorbenen Abtes. Als Sekretär des Wahlkapitels fungierte nicht wie vorgesehen P. Hieronymus, sondern der wohl zu diesem Zweck aus St. Gallen angereiste P. Ulrich Berchtold, der als Apostolischer Notar für diese Aufgabe auch geeignet war. Dr. Selin, P. Ulrich und die zwei Zeugen verpflichteten sich eidlich zur Verschwiegenheit über den Inhalt des Wahlgeschehens. Der Prior las nun die Liste der Konventualen mit aktivem und passivem Wahlrecht vor. Es waren 20 Patres und 2 Fratres, deren Ausschluss vom passiven Wahlrecht nicht ausdrücklich genannt wird, was wohl als Selbstverständlichkeit galt. Der Wahlverzicht des vierzigjährigen Patrizersohnes aus Solothurn, P. Mauriz Wagner, wurde vom Konvent angenommen. Das Wahlprotokoll gibt für diesen Verzicht keinen Grund an, jedoch schrieb Abt Coelestin in sein Tagebuch, dass P. Mauriz «einige Jahre nit wohl bei dem Verstand» sei.<sup>9</sup> Nach der Messe und einer Ansprache des Wahlvorsitzenden stimmte man den Hymnus «Veni creator spiritus» an, es folgte das Schuldbekenntnis und die Losprechung von allen Kirchenstrafen, die die Wahlfähigkeit der Teilnehmer einschränken würden. Hierauf mussten sich auch alle Kapitularen eidlich verpflichten, denjenigen zu wählen, der nach ihrem Gewissen im Geistlichen besser und in den zeitlichen Dingen nützlicher sei. Der Prior ernannte nun drei Stimmenzähler (Scrutatores) in seinem Namen und im Namen des Konventes. Es waren dies die Patres Esso Nussbaumer, Johann Baptist Wallier und Placidus Altermatt. Inwieweit der Konvent hier mitbestimmen konnte, ist unklar. Die Stimmabgabe erfolgte auf einem Zettel, der in einen Kelch gelegt wurde; bei der Zählung wirkten P. Ulrich Berchtold, Dr. Selin, die beiden Zeugen und die drei Stimmenzähler des Konventes mit. Der erste Wahlgang gab kein eindeutiges Ergebnis<sup>10</sup>, aus dem zweiten ging P. Hieronymus mit 15 Stimmen als Abt hervor. In den Wahlgängen ergab sich folgende Stimmenverteilung:

<sup>8</sup> BMA 8, 217–236, Wahlprotokoll von P. Ulrich Berchtold.

<sup>9</sup> «Weilen P. Mauritus Wagner Capitularis zue Maria Stein einige Jahr nit wohl bei dem Verstand, also hat solcher heut auf Zureden eines Confratris coram notario, et testibus libere sein votum auf morgige Election cedirt, und diese Cession eigenhändig geschrieben und unterschrieben sambt Notario et testibus.» StiASG Band 280, 157.

<sup>10</sup> Genaue Stimmenliste: StiAEi, A. YF (20)6. Das Wahlprotokoll macht keine Angaben über die Stimmenverhältnisse, im Unterschied zum Bericht des Hofrates Kempf von Angreth an den Fürstbischof vom 18. Juni: AAEB, A. 15.

|                            | 1. Wahlgang     | 2. Wahlgang     |
|----------------------------|-----------------|-----------------|
| P. Fintan Jecker, Prior    | 1               | 1               |
| P. Maurus Ettlin, Subprior | 1               | 1               |
| P. Placidus Altermatt      | 8               | 5               |
| P. Laurentius Schmid       | 1               | –               |
| P. Hieronymus Brunner      | <u>11</u><br>22 | <u>15</u><br>22 |

Schon im ersten Wahlgang zeichnete sich das Endergebnis ab; es fehlte P. Hieronymus nur eine Stimme zur gültigen Wahl. Einzig der 61jährige P. Placidus Altermatt, Statthalter in Beinwil, war eine ernsthafte Alternative. P. Hieronymus nahm nach einem kurzen Zögern die Wahl an, worauf der Notar P. Ulrich mit den zwei Zeugen und zwei Patres in der Kirche das wartende Volk benachrichtigte. Nun hielt der Prior im Namen des Kapitels dem Abt eine barock-schwungvolle, lateinische Lob- und Gratulationsansprache. Der neu erwählte Abt wurde vom Konvent in den Chor der Kirche geleitet, wo er das Homagium des ganzen Konventes entgegennahm. Unter dem Geläut der Glocken wurde ein feierliches Te Deum gesungen. Fürstabt Coelestin Gugger begleitete nun den Abt in die äbtliche Wohnung und übergab ihm die dazugehörigen Schlüssel, womit der Wahlakt als beendet galt. Die Bestätigung der Wahl durch den Fürstbischof erfolgte am 10. Juni, nachdem am 4. Juni die Patres Fintan Jecker, Placidus Altermatt und Joh. Bapt. Wallier über die Qualifikationen des Neuerwählten und den Zustand des Klosters durch den Delegierten des Bischofs befragt worden waren. Zum Mittagessen waren 66 Gäste geladen, darunter auch zwei Domherren aus dem nahen Arlesheim.

Im Gegensatz zu früheren Abtwahlen in Beinwil-Mariastein ging diese ohne rechtliche Probleme und Streitigkeiten vonstatten. Keine der beteiligten Parteien (Solothurn, Fürstbischof, Kongregation und Konvent) legten einen Protest ein oder versuchten das Ergebnis anzufechten. Die gegenseitigen obrigkeitlichen und kirchlichen Rechtsverhältnisse können als erprobt und stabil angesehen werden. Der lange Weg zu diesem «Gleichgewicht der Kräfte» soll in einem kurzen rechtshistorischen Exkurs dargestellt werden.

## 2.2 Zur Rechtsgeschichte der Abtwahlen in Beinwil-Mariastein

Als Grundlage kann die Wahl von Abt Fintan Kieffer 1633 nach einer langen Zeit der Sedisvakanz, d. h. der Verwaltung des Klosters Beinwil durch weltliche und geistliche Administratoren im Auftrag des

Standes Solothurn, gelten.<sup>11</sup> Nach dem Tod von Administrator P. Urs Buri aus Rheinau am 11. April 1633 versuchten der Konvent, der Fürstbischof und der Rat ihre Rechte geltend zu machen und die Nachfolgefrage je selbstständig zu lösen. Strittig war vor allem die Frage, welche Rolle Solothurn als Kastvogt und der Bischof als geistlicher Oberer spielen sollten. Dem Bischof gelang es, seine Rechte als Ordinarius gegenüber dem nichtexemten Kloster geltend zu machen und durch seinen Generalvikar Johann Faller die Wahl durchführen zu lassen. Zwei Mönche aus dem Kloster Lützel amteten als Stimmenzähler, zwei Chorherren aus Solothurn als Zeugen. Der Rat von Solothurn entsandte zwei Vertreter nach Beinwil, die aber wie 1765 an der eigentlichen Wahl am 10. Mai nicht teilnahmen. Nachdem der neu gewählte Abt Fintan Kieffer vom Generalvikar und seinem Sekretär befragt worden war, erfolgte die Bestätigung durch den Bischof, welcher auch die Rechte des Kastvogtes Solothurn in den weltlichen Dingen bestätigte. Nach Wunsch des Bischofs sollte die Abtsbenediktion in Delsberg stattfinden, Schultheiss und Rat setzten aber Solothurn als Weiheort durch. Am 15. August empfing Abt Fintan in der Stiftskirche St. Ursen die Abtsweihe aus der Hand des Fürstbischofs Johann Heinrich von Ostein. Abt Fintan arbeitete nun mit der Unterstützung Solothurns an der Aufnahme Beinwils in die 1602 gegründete Schweizerische Benediktinerkongregation, worum sich die Administratoren des Klosters vergeblich bemüht hatten.<sup>12</sup> Am 17. Juli 1647 wurde Beinwil in die Kongregation aufgenommen, unter dem Vorbehalt der

<sup>11</sup> MBH IV, 155. Fürst, Mauritius, Die Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihre Verlegung nach Mariastein (1622–1648), Diss. phil. Freiburg i. Ue., in: JSolG 37 (1964), 1–262, 111–121. Vor dem Aussterben des Konventes (1555) galt die Vereinbarung vom 26. Sept. 1338, wonach der Bischof das Visitations- und Korrektionsrecht hatte und den neuen Abt jeweils bestätigte. Der Kastvogt sollte sich aus den inneren Angelegenheiten des Klosters heraushalten; MBH IV, 138. Eggenschwiler, Ferdinand, Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648, in: JSolG 3 (1930), 1–199, 61–62. In der Folge scheint sich dieses Übereinkommen einigermassen bewährt zu haben. Erst unter den Administratoren aus exemten Klöstern kam es zu Schwierigkeiten, Fürst, M., Wiedererrichtung, 170–179. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts unterlag das Kloster Beinwil einem wirtschaftlichen Niedergang, teilweise verursacht durch mehrfache Plünderungen und Brandschatzungen (2mal 1445, 1491, 1499). Die Reformation und Bauernaufstände verschärften zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Krise. 1514 wurde die letzte Abtwahl durchgeführt (bis 1633) und 1555 starb der letzte Konventuale. Der Rat von Solothurn bestellte als Kastvogt verschiedene Administratoren aus dem Weltpriester- und Ordensstand. Nach verschiedenen pestbedingten Rückschlägen erstarkte der Konvent unter Administrator P. Urs Buri aus dem Kloster Rheinau soweit, dass 1633 wieder ein neuer Abt gewählt werden konnte.

<sup>12</sup> Fürst, M., Wiedererrichtung, 179–183.



Hieronymus Brunner von Balsthal: Geboren 1739;  
Abt von Beinwil-Mariastein 1765–1804.

Abtretung des Visitationsrechtes durch den Bischof, was dieser nach einigem Widerstreben annahm. Auf das Recht, den Vorsitz zu führen und die Wahl zu bestätigen, wollte er aber nicht verzichten. Die endgültige Regelung bestätigte der Basler Fürstbischof Johann Franzis-

kus von Schönau am 24. Juni 1653. Das Kloster sollte der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs unterstellt bleiben, der das Recht des Vorsitzes bei einer Abtwahl hat, welches er aber einem Abt der Kongregation delegieren kann. Bei der Wahl ist der Bischof gleichwohl durch einen Stimmenzähler vertreten. Ist der delegierte Abt verhindert, so ernennt der Bischof seinen Weihbischof oder Generalvikar als Wahlpräses. Das Recht der Abtsbenediktion hat der Bischof, welcher dazu auch seinen Weihbischof delegieren kann.<sup>13</sup> Dieser Vertrag hatte für die folgenden Abtwahlen in Beinwil-Mariastein seine bleibende Bedeutung. Trotzdem kam es immer wieder zu kleineren Reibereien und Rechtsunsicherheiten. So war es nach der Wahl von Abt Augustin Reutti 1675 strittig, ob der Wahlpräses Abt Augustin Reding von Einsiedeln, die Ratsdeputierten von Solothurn oder der Vertreter des Bischofs dem Neugewählten die Schlüssel zur Abtei übergeben sollten, wobei man sich für den Ersteren entschied.<sup>14</sup> Im Konflikt um die Resignation von Abt Maurus Baron 1718–1719 griff mehrmals der Bischof mit Visitationsabsichten ein, wogegen sich das Kapitel und die Kongregation zur Wehr setzten.<sup>15</sup> Auch Abt Hieronymus Altermatt wurden 1745 Schwierigkeiten gemacht, als er persönlich am fürstbischöflichen Hof in Pruntrut um die Bestätigung seiner Wahl nachsuchte. Dort war man der Ansicht, dieses Gesuch müsse vom Kapitel gestellt werden, willigte aber in die Bestätigung ein.<sup>16</sup> Für die Bestätigung der Wahl von Abt Hieronymus Brunner 20 Jahre später gab der bischöfliche Delegierte Dr. Selin den Rat, der Neugewählte solle im Namen des ganzen Konventes um die Bestätigung ansuchen, die Unterschrift eines jeden Konventualen sei aber nicht erforderlich.<sup>17</sup>

Das 1653 endgültig beschlossene Abtwahlverfahren kann als relativ geglückt bezeichnet werden, war es doch sicher nicht einfach, die Rechtsansprüche vier verschiedener Parteien (Konvent, Kongregation, Fürstbischof, Stand Solothurn) in ein allseits befriedigendes

<sup>13</sup> Zusammenfassung des Konkordates von 1653, Fürst, M., Wiedererrichtung, 193–194. Der Bischof bezog auch die «*primi fructus*» in der Höhe von 20 Gulden, ein Betrag, der auch noch 1765 galt, mit 5 Gulden Kanzleigebühren: BMA 8, 238. Die im Bistum Konstanz gelegenen schweizerischen Benediktinerabteien Muri, Rheinau, Fischingen und Engelberg mussten 1645 auch dem Bischof das Zugeständnis der Bestätigung der Abtwahl machen, doch stand Beinwil weitaus am stärksten von allen Kongregationsklöstern unter der bischöflichen Jurisdiktion: Molitor, Raphael, *Zur Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*, 2. Band: Verbände von Kongregation zu Kongregation. Verband und Exemption, Münster 1932, 138–164.

<sup>14</sup> MBH IV, 158.

<sup>15</sup> MBH IV, 163.

<sup>16</sup> MBH IV, 165.

<sup>17</sup> BMA 8, 125.

Verhältnis zu bringen. In Krisenzeiten lag hier ein gewisses Konflikt-potential, konnte sich doch bei besonderen Konstellationen eine Partei leicht übergangen fühlen. Die Mitte des 18. Jahrhunderts ist im Kanton Solothurn keine Krisenzeit im Spannungsfeld von Kirche und Staat oder kirchlicher Institutionen untereinander. Deshalb war die Wahl von 1765 im Vergleich mit den übrigen aus der Barockzeit die unproblematischste. Der Stand Solothurn mischte sich nicht in Personalfragen ein; so wurde auf den Konvent nach dem Tod von Abt Hieronymus Altermatt kein Druck ausgeübt, wieder einen Solothurner zu wählen, wie es bei der Wahl 1675 der Fall gewesen war.<sup>18</sup> Diese Zurückhaltung Solothurns ist verständlich, weil die Äbte von Mariastein im 18. Jahrhundert auf der kirchenpolitischen Bühne nicht mehr dieselbe gewichtige Rolle spielten wie früher.<sup>19</sup> Es bestand dazu auch weniger Anlass, weil die politischen und rechtlichen Verhältnisse, besonders auch das Zusammenspiel von weltlicher und geistlicher Macht, sowohl in Solothurn wie auch im Fürstbistum ziemlich stabil waren. Auf der institutionellen Ebene war das durch die Katholische Reform und Gegenreformation initiierte Werk abgeschlossen. Neuerrichtungen von Klöstern, Pfarreien, Bruderschaften usw. kamen eher selten vor. Der geistliche Verwaltungsapparat des Bischofs funktionierte reibungslos, so dass eine Mithilfe des Abtes von Mariastein nicht mehr erforderlich war. Zwischen dem Abt von Mariastein und dem Stand Solothurn gab es auch keine prinzipiellen Differenzen mehr, wie es noch unter den Äbten Fintan Kieffer (1633–1675) und Augustin Reutti (1675–1695) bezüglich der Rechte in Beinwil der Fall gewesen war.<sup>20</sup>

### 2.3 Die Abtsbenediktion am 21. Juli 1765

Nach Beendigung des Wahlgeschäftes konnte man an die Vorbereitung der Feierlichkeiten der Weihe gehen. Wie schon bei den Abtsbenediktionen von 1695, 1710, 1734 und 1745 waren die Äbte von St. Urban (OCist) und Bellelay (OPraem) als Assistenten bei der Benediktion vorgesehen. Der mit dem 18. Juni datierte Einladungsbrief wurde persönlich überbracht. P. Fintan Jecker, der zur Erneuerung des Rotberglehens ohnehin nach Solothurn reisen musste, reiste auch

<sup>18</sup> MBH IV, 158.

<sup>19</sup> Das Professbuch gibt für die Äbte Fintan Kieffer, Augustin Reutti und, mit Einschränkungen, Esso Glutz eine Vielzahl von kirchlichen Funktionen an, die sie meist im Auftrag der Bischöfe vornahmen. Die nachfolgenden Äbte wurden anscheinend weniger zu solchen Aufgaben herangezogen.

<sup>20</sup> Zu einem grundsätzlichen Konflikt mit Solothurn in der Amtszeit von Abt Hieronymus Brunner siehe Kapitel 3.2.

nach St. Urban, P. Subprior Maurus Ettlin nach Bellelay. Der Rat bestellte dieselben Deputierten wie bei der Wahl, Venner Johann Viktor Lorenz Arregger und Seckelmeister Johann Karl Stephan Glutz.<sup>21</sup> Anscheinend hatte der schon betagte Fürstbischof vor, den neuen Abt in Pruntrut zu benedizieren, denn ein Weihbischof stand damals nicht zur Verfügung. Am 30. Mai schrieb Solothurn aber an den Generalvikar Gobel, man wünsche, dass die Benediktion wie üblich in Mariastein stattfinde, was dann auch geschah. Am 19. Juni kam Johann Baptist Gobel<sup>22</sup> nach Mariastein, um das Nötige vorzubereiten, weil er als Hauptzeremoniar wirken sollte. Der Fürstbischof kam von Pruntrut über Raedersdorf und Leimen, wo er beim Herrn von Reichenstein von Brombach das Mittagsmahl einnahm, nach Flüh. Dort wurde er von den Vögten von Dorneck und Thierstein und den beiden Solothurner Ratsdeputierten im Namen des Standes Solothurn begrüßt. Der Vogt von Dorneck war mit seinen Truppen während des Aufenthaltes des Fürstbischofs auf Solothurner Gebiet für dessen Sicherheit verantwortlich. Zur Begleitung des Fürstbischofs gehörten sein Kanzler Billieux und Geheimrat Kempf von Angreth, Hofrat von Reichenstein-Brombach, die Pagen von Neveu und von Reichenstein-Brombach, der Promotor der bischöflichen Kurie Hennner und eine grosse Anzahl von Dienern. Der Konvent und die Schüler von Mariastein gingen dem anreisenden Bischof und seinem Gefolge in Prozessionsordnung entgegen. Nach einer kurzen Begrüssung und einer kurzen lateinischen Ansprache durch den Prior wurde er unter dem Klang der Glocken und unter Böllerschüssen mit einem Baldachin zur Klosterkirche begleitet, wo er den feierlichen Segen spendete. Nachdem der Bischof in sein Zimmer geführt worden war, hielt der neue Abt eine kurze Rede in deutscher Sprache und wurde mit dem Konvent zum Ringkuss zugelassen. Nachdem auch die übrigen Gäste, darunter auch Abt Augustin von St. Urban und Abt Gregor von Bellelay, ihre Aufwartung gemacht hatten, nahm er in seinem Zimmer das Abendessen ein. Die übrigen Gäste speisten in der Abtei. Am folgenden Morgen, einem Sonntag, wurden zuerst im Chor die kleinen Horen gesungen und darauf in grosser Prachtentfaltung die Abtsbenediktion vorgenommen. Die Pfarrherren von Rodersdorf,

<sup>21</sup> Die verschiedenen Briefe und Berichte zur Benediktion: BMA 8, 153–155, 169–186; BMA 921,417; AAEB A.15 (Beinwilensis Abbatia), A.45 (Consecrationes et Benedictiones).

<sup>22</sup> Abt Hieronymus Brunner fungierte bei der Bischofsweihe Gobels am 22. Mai 1772 in Bellelay als Mitkonsekrator; Bosshart-Pfluger, Catherine, Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedelung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1678–1803), Basel 1983, 201.

Therwil und Pfeffingen, sowie der Kaplan der Lanskron wirkten als Pontifikalienträger. Die Feier war von viel Vokal- und Instrumentalmusik umrahmt. Anschliessend spendete der Fürstbischof noch das Sakrament der Firmung. Die gesamte lokale und regionale Oberschicht war zur Feier und zum anschliessenden Bankett erschienen, das der grossen Zahl der Gäste wegen an verschiedenen Orten innerhalb der Abtei stattfand. Ausser den schon oben erwähnten Notabeln sind noch folgende zu nennen: zwei Domherren aus Arlesheim, darunter der Neffe des Fürstbischofs, Franz Sigismund von Montjoie-Hirsingen<sup>23</sup>, die Kommandeure von Beuggen und Freiburg im Breisgau, die Kommandanten der französischen Festungen Hüningen und Lanskron, eine grosse Zahl Adeliger vor allem aus dem Elsass, der Vogt von Birseck, viele Pfarrer der Umgebung sowie Franziskaner und Kapuziner. Nachmittags war der Fürstbischof auf die Lanskron eingeladen, übernachtete aber im Kloster. Am folgenden Morgen verabschiedete sich die Ratsdeputation aus Solothurn. Der Venner und Seckelmeister gingen über Dornach nach Beinwil, wo sie übernachteten. Der Bischof spendete noch vormittags und nachmittags das Sakrament der Firmung. Am folgenden Tag um vier Uhr früh verliess der Bischof mit seinem Gefolge Mariastein und reiste über Raedersdorf und Lützel zurück nach Pruntrut.

Diese Darstellung der Weihefestlichkeiten gibt uns einen gewissen Aufschluss über die soziale Stellung und die Beziehungen eines Abtes von Beinwil im ausgehenden Ancien Régime. Verglichen mit den übrigen schweizerischen Benediktinerprälaten war die rechtliche Stellung eines Abtes von Beinwil-Mariastein eher gering. Bei der Aufnahme Mariasteins in die Schweizerische Benedikinerkongregation 1647 hatte sich der Bischof ausdrücklich den Titel eines Ordinarius garantieren lassen. Er verzichtete zwar auf das Visitationsrecht zugunsten der Kongregation, behielt sich aber das Recht des Vorsitzes bei der Abtwahl, deren Bestätigung und die Benediktion des Abtes vor. Der Stand Solothurn wollte seinen Titel als Kastvogt nicht aufgeben und bestand insbesondere auf der jährlichen Einsicht in die Klosterrechnung.<sup>24</sup> Da Solothurn keine landständische Verfassung hatte, konnte

<sup>23</sup> Bosshart-Pfluger, C., Domkapitel 18.

<sup>24</sup> Fürst, M., Wiedererrichtung, 184–195. Ein endgültiger Vertrag zwischen der Kongregation und dem Fürstbischof wurde 1653 unterzeichnet. Zwar trat der Bischof das ordentliche Visitationsrecht an die Kongregation ab, aber er behielt sich eine ausserordentliche Visitation vor, wenn die Kongregation ihre Pflicht nicht erfüllen würde. Das Kloster und die inkorporierten Pfarreien blieben mit Ausnahme der Visitation allen bischöflichen Erlassen unterworfen. Man musste bei einer allfälligen Diözesansynode erscheinen und die Seelsorger auf den Klosterpfarreien hatten an den Versammlungen des Landkapitels (Dekanat) teilzunehmen. Jeder Kon-

ein Abt von Mariastein auch keinen direkten politischen Einfluss ausüben, wie etwa der Abt von Bellelay im benachbarten Fürstbistum, der normalerweise die Stände präsidierte.<sup>25</sup> Trotzdem gehörte der Abt von Mariastein als Grundherr sicher der gesellschaftlichen Oberschicht an und war auch als Bürgersohn in der Welt des Adels und des Patriziates akzeptiert. Der Stand Solothurn war bei der Wahl und der Weihe durch zwei hochrangige Persönlichkeiten vertreten, wodurch er die Bedeutung des Klosters unterstrich. Der Abt stattete den Gnädigen Herren einige Wochen später in Solothurn einen Besuch ab, wo er vom Amtsschultheisen empfangen wurde.<sup>26</sup> Die meisten gesellschaftlichen Beziehungen aber hatte das Kloster naturgemäß zu den gesellschaftlichen Eliten aus der Umgebung und weniger zu den Gnädigen Herren im entfernten Solothurn. Es ist aber auch zu vermuten, dass die gesellschaftliche Präsenz bei der Benediktion mehr dem Fürstbischof als dem Mariasteiner Abt galt. Als relative Besonderheit bleibt anzumerken, dass Vertreter aus vier Staaten, zu denen das Kloster irgendwie in Beziehung stand, anwesend waren. Das Kloster hatte selbst ein grosses Interesse, mit diesen einflussreichen Persönlichkeiten auf gutem Fuss zu stehen, war es doch auf ihr Wohlwollen und ihre Gunst angewiesen. Ein späteres Kapitel wird diese mannigfachen Abhängigkeiten verdeutlichen und den kleinen Spielraum eines selbständigen Handelns in wirtschaftlicher und kirchenpolitischer Hinsicht aufzeigen.

ventuale, der inner- oder ausserhalb des Klosters als Seelsorger tätig ist, muss vom Bischof dazu beauftragt sein. Innerhalb der Schweizerischen Benediktinerkongregation war der Fürstabt von St. Gallen mit der grössten Fülle an Rechtstiteln ausgestattet. Durch die Konkordate von 1613 und 1748 mit der Konstanzer Kurie hatte er quasi bischöfliche Vollmachten. Dem stift-st.gallischen Offizialat unterstanden (1769) 73 Pfarrkirchen, 13 Filialkirchen, 65 Kapellen mit insgesamt 105 Seelsorgern; Duft, Johannes, Die Glaubenssorge der Fürstäbe von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen, Luzern 1944, 44–59. Innerhalb der Kongregation gab es drei Gruppen von Klöstern bezüglich der Exemption von der bischöflichen Gewalt: a) St. Gallen und Einsiedeln, welche faktisch unabhängig vom Bischof von Konstanz waren. b) Die im Bistum Konstanz gelegenen Abteien Muri, Fischingen, Engelberg und Rheinau, bei welchen der Bischof nur das Recht der Bestätigung der Abtswahl hatte und die Annaten bezog. c) Die Abteien Pfäfers und Disentis im Bistum Chur, die Abtei Beinwil-Mariastein im Bistum Basel, welche nicht exempt waren; HS III, 1 (Die Orden mit Benediktinerregel Band 1), 119–123. Der Fürstentitel gab dem Abt von Disentis aber eine grosse Unabhängigkeit vom Bischof. Einen Förderer hatten die exemten Klöster im päpstlichen Nuntius, der aber auch aktiv durch Visitatoren usw. ins Klosterleben eingriff.

<sup>25</sup> Eine Liste der vertretenen Landstände des Fürstbistums in: Saucy, P.-S., Histoire de l’Ancienne Abbaye de Bellelay, Neuchâtel (2. Aufl.) 1958, 348.

<sup>26</sup> StASO RM 1765, 926.

## 2.4 Abt Hieronymus Brunner

Zum Zeitpunkt seiner Wahl war Abt Hieronymus Brunner 25 Jahre alt und seit zwei Jahren Priester. Über seine Herkunft lässt sich leider nicht viel erfahren. Er wurde am 24. Dezember 1739 in Balsthal auf den Namen Joseph Rudolf getauft.<sup>27</sup> Sein Vater Werner war Löwenwirt in Balsthal und er hatte einen Bruder im Kloster Wettingen, der auch den Namen Hieronymus erhielt.<sup>28</sup> Erstmals in den Mariasteiner Akten taucht Joseph Brunner im Kapitelsprotokoll vom 12. September 1757 auf.<sup>29</sup> Er tritt als einer von fünf Kandidaten für das Noviziat in Erscheinung. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass er die Logik absolviert hatte und in Mariastein während mehreren Jahren mit grossem Erfolg die Schule besuchte hatte. Sein Vater bot als Auskaufsumme für das Erbe 200 Neuthaler und einen Beitrag an die Sakristei an. Mit ihm schlug der Abt dem Kapitel als weitere Kandidaten vor: Jodok Wirtz, Jakob Nussbaumer, Karl Schmidlin und Felix Maria Christen, aus dem Urserental gebürtig und Theologiestudent im ersten Jahr. Das Kapitel wollte alle «pro spe remota» zulassen, das heisst, allen fünf eine Chance geben. Abt Hieronymus Altermatt wollte aber nur vier aufnehmen, wobei die Kandidaten Brunner und Wirtz nicht abgelehnt werden sollten. Man entschied sich für die Ablehnung von Nussbaumer, weil er musikalisch weniger begabt war als Schmidlin und Christen. Bald aber zeigte sich, dass Wirtz gesundheitliche Probleme hatte; der konsultierte Hausarzt des Klosters in Basel warnte vor dem labilen Körperzustand. Dieser Kandidat verliess schweren Herzens das Kloster. Der Kandidat Felix Maria Christen zog seine Kandidatur zurück, die Gründe dafür sind ungewiss. Einige Mitbrüder machten nun dem Kandidaten Nussbaumer wieder Hoffnung. Über ein Jahr später, am 24. Oktober 1757, entschied man, diese

<sup>27</sup> StASO Pfarrbuch Balsthal 1635–1765, 274.

<sup>28</sup> P. Hieronymus (Werner Joseph) Brunner in der Zisterzienserabtei Wettingen, geboren am 1. März 1751 in Balsthal, legte am 4. Juni 1769 die Profess ab, bei der sein äbtlicher Bruder das Pontifikalamt hielt. Priesterweihe am 19. März 1774. Er übte im Kloster die Ämter des Subkustos, Bibliothekars und Kleinkellners aus, in den letzten Lebensjahren war er Kustos und Brüdermagister. Er war auch oft als Seelsorger in Frauenklöstern, so in Kalchrain, Wurmsbach, Feldbach, Frauental und Gnadenal. Tod am 6. Juni 1813. Willi, Dominikus, *Album Wettingense. Verzeichnis der Mitglieder des exemten und konsistorialen Cistercienserstiftes B.M.V. de Marisstella zu Wettingen-Mehrerau 1227–1904*, Limburg an der Lahn 1904, 164. P. Hieronymus scheint in Wettingen nicht am Widerstand eines Teils des Konvents gegen Abt Sebastian Steinegger (1768–1807) teilgenommen zu haben. Kottmann, Anton, *Die Cistercienser-Abtei Wettingen (1768–1803)*, in: *Argovia* 70 (1958), 5–231, 53.

<sup>29</sup> KIAMs Acta Capitularia 1739–1767, 62–65.

drei auch tatsächlich zum Noviziat zuzulassen. Bei dieser Gelegenheit befragte der Abt die Kandidaten gemäss den Statuten, wobei in Erfahrung gebracht wurde, dass Joseph Brunner noch nicht gefirmt war.<sup>30</sup> Am 27. Februar 1758, also noch mitten im Noviziat, begann für die drei Novizen der Unterricht in thomistischer Philosophie, der von P. Fintan Jecker erteilt wurde.<sup>31</sup> Schon im Mai fanden die ersten Thesenverteidigungen statt, am 30. Juni erfolgten die zweiten. Am Halbjahreskapitel war man allen wohlgesinnt, nur hatte man gewisse Bedenken wegen der Gesundheit von Jakob Nussbaumer. Am 15. Juni musste er aus diesem Grund, und wegen der «difficultät zu singen», das Kloster verlassen. Am Kapitel des 2. Oktobers 1758 wurden Josef Brunner unter dem Klosternamen Hieronymus, Karl Schmidlin als Fr. Anselm für die Profess am 29. Oktober zugelassen.<sup>32</sup> Als Frater war Hieronymus Brunner längere Zeit krank, weilte deshalb auch bei seinen Eltern in Balsthal. Zwei Briefe an Abt Hieronymus Altermatt, datiert vom 22. Juni und 4. Juli 1761, kurz nach der Subdiakonatsweihe, sind uns aus dieser Zeit überliefert, in denen er von der erfolgreichen Behandlung eines Leberleidens bei einem Arzt in Aarwangen berichtet.<sup>33</sup> Mit seinem Mitbruder P. Anselm Schmidlin wird er jedenfalls im Mai 1761 zum Subdiakon, am 26. Mai 1763 zum Diakon und zwei Tage später mit Altersdispens zum Priester geweiht und zwar in Freiburg im Üchtland in der Maria-Hilf-Kirche durch den dortigen Bischof von Lausanne, Joseph Nikolaus von Montenach. Als bald wurde er vom Abt zum Professor ernannt<sup>34</sup>, d. h. zum Verantwortlichen für das Studium der jungen Mitbrüder. Er löste in diesem Amt P. Vinzenz Balthasar ab, der in diesem Jahr Pfarrer von Büsserach/Erschwil wurde.

Man kann nur Vermutungen anstellen, weshalb der Konvent am 3. Juni 1765 einen derart jungen Mitbruder zum Abt wählte. Der Wahlpräses Fürstabt Cölestin Gugger schrieb aus diesem Anlass in sein Tagebuch: «Solch jungen Religiosen zue einem Abtten zu erwählen hab ich niemahl gesehen, noch gelesen. Prudentia, pietas, proprimis

<sup>30</sup> Es wurde bei diesem Kapitel noch der Verdacht geäussert, Joseph Brunner hätte beim P. Instructor um eine mildere Behandlung angesucht. Auch soll er einmal vom privaten Gebrauch eines Teils seiner Güter gesprochen haben. Das Fehlen der Firmung ist durch die damalige Firmpraxis zu erklären. Weil nur ein Bischof firmen konnte, wurde dieses Sakrament in gewissen Gegenden jahrelang nicht gespendet.

<sup>31</sup> BMA 292 (Calendarium R.mi.D. Hieronymi I. Abbatis, 1752–1765) unter dem 27. 2. 1758.

<sup>32</sup> KIAMs Professurkunde von Fr. Hieronymus Brunner vom 29. 10. 1758. MBH IV, 222 datiert irrtümlich 1759.

<sup>33</sup> BMA 51, 545; BMA 869, 11.

<sup>34</sup> Im Kapitelsprotokoll vom 24. Oktober 1763 wird P. Hieronymus erstmals als «Professor» tituliert.

autem Deus, uti spero supplebit defectum aetatis»<sup>35</sup>. Jedenfalls hatte sich der junge Abt sicher der Gunst seines Vorgängers erfreut. Dieser gab ihm seinen eigenen Namen als Klosternamen, machte ihn zu seinem persönlichen Sekretär und betraute ihn gleich nach der Priesterweihe mit der verantwortungsvollen Aufgabe eines Professors. Die Wertschätzung, die ihm der Konvent entgegenbrachte, zeigt sich darin, dass er ihn zum Sekretär für das Abtswahlkapitel wählte. Der Konvent konnte sich auf eine lange Regierungszeit des jungen Abtes einstellen, die dann 39 Jahre dauern sollte.

## 2.5 Der Konvent im Jahr 1765

Zur Zeit der Wahl von Abt Hieronymus Brunner zählte der Konvent 30 Mitglieder: 23 Kapitulare, davon 2 Klerikerfratres, 4 Brüder und 3 Novizen, von denen 2 die Profess ablegten (Fr. Ignaz Erb von Solothurn und Fr. Vital Sitterle von Geberschwihr im Elsass). Die Kapitularen hatten ein Durchschnittsalter von 38,6 Jahren, wobei P. Joseph Bettschart mit seinen 82 Jahren weitaus der Älteste war. Der Nächstjüngere, P. Placidus Altermatt, zählte 61 Jahre. Von den 4 Laienbrüdern (Durchschnittsalter von 44 Jahren) war Br. Franz Monnot mit 70 Jahren der älteste. Die Alterspyramide des Konventes darf für die damalige Zeit als gut angesehen werden: es gab 8 Mitbrüder zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr (Kapitulare und Laienbrüder), 9 zwischen 31 und 40, 5 zwischen 41 und 50, die übrigen Mitbrüder waren älter. In den 20 Jahren der Regierung von Abt Hieronymus Altermatt (1745–1765) banden sich 22 Mönche durch die Profess ans Kloster. In der durch die Revolutionswirren geprägten Regierungszeit von Abt Hieronymus Brunner, die, wie erwähnt, 39 Jahre dauerte (1765–1804), werden es ebensoviele sein. Der geographischen und politischen Herkunft nach ergibt sich folgendes Bild: Mit Abstand am stärksten vertreten waren die Solothurner aus Stadt und Land (13), dann Bewohner des Fürstbistums (5), der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden (3) und aus Frankreich (Elsass) (4). Je ein Mönch kam aus den Kantonen Obwalden und Luzern.<sup>36</sup> Die Solothurner machten ziemlich genau die Hälfte des Konventes aus. Aus den 7 Abtswahlen in Mariastein zwischen 1633 und 1765 gingen 6 Solothurner als Äbte hervor, was das Gewicht dieser Gruppe unter-

<sup>35</sup> StiASG Band 280, 154.

<sup>36</sup> Die Herkunftsliste bei Sigrist, Hans, Solothurnische Geschichte 3, Die Spätzeit und das Ende des patrizischen Regimes, Solothurn 1981, 247 weist einige Mängel auf. So rechnet er zum Querschnitt 1765 auch P. Heinrich Glutz von Blotzheim hinzu, der aber schon 1739 gestorben ist. Vgl. MBH IV, 212–213.

streicht. Unter den Solothurnern war der Kantonsteil um Olten untervertreten. Neben den Stadtbürgern traten vor allem Männer im Einzugsbereich des Passwang (beidseitig) ins Kloster ein. Salzgeber<sup>37</sup> hat die mittlere Entfernung der Herkunft der Mönche zu ihrem Professkloster für die Abteien der Schweizerischen Benediktinerkongregation ausgerechnet. Für das 17. Jahrhundert kommt er bei Mariastein auf eine mittlere Entfernung von 47,91 km, im 18. Jh. auf 40,26 km. Diesen Rückgang begründet er mit der Bestimmung der staatlichen Obrigkeit für das Kloster, im Konvent sollten möglichst zwei Drittel, mindestens aber die Hälfte der Konventualen Solothurner sein.<sup>38</sup>

Ein grosser Teil des Konventes kam aus einer bürgerlich-bäuerlichen Schicht, die in der Schweiz des 18. Jahrhunderts relativ wohlhabend war. Aus dem Solothurner Patriziat stammten nur P. Mauritius Wagner und P. Johann Baptist Wallier von Wendelsdorf; der Vater von P. Johann Baptist gelangte als Venner sogar in ein hohes politisches Amt. Dieses Desinteresse des Patriziates am Kloster Mariastein deutet Sigrist mit den hohen Anforderungen, die an einen in Wallfahrt und Seelsorge tätigen Mönch gestellt waren, wogegen die Chorherrenpfründen in Solothurn und Schönenwerd einen «beschaulichen Genuss» geboten hätten.<sup>39</sup> Auch war das gesellschaftliche Betätigungsfeld für einen Patrizier im abgelegenen Mariastein weniger attraktiv als in den obgenannten Chorherrenstiften. Weiter erklärt sich dieser Sachverhalt aus der Tatsache heraus, dass die Mariasteiner Schule auch weniger von Solothurner Stadtbürgersöhnen besucht wurde, weil das Schulangebot in ihrer Heimat ausreichend war.

Im Kloster Mariastein war vor allem die obere bürgerliche Mittelschicht vertreten, Söhne wohlhabender Bauern, Wirte, Verwaltungs-

<sup>37</sup> Salzgeber, Joachim, Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter. Historisch-soziologische Studie. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 28, Münster 1967, 33–40.

<sup>38</sup> Sehr interessant ist auch die Auswirkung der Einsiedler Wallfahrt auf die geographische Streuung der Klosterberufe. Die Wallfahrt, analog dazu natürlich auch jene in Mariastein, würde ein breites Einzugsgebiet erwarten lassen. Salzgeber meint aber, dass sich die Wallfahrt nicht stark auf den Klosternachwuchs auswirkte, weil zumindest die späteren Kapitularen schon als 10 oder 11jährige Knaben in die Klosterschule kamen, und man deshalb ein eher näher vom Heimatort gelegenes Kloster gewählt hat. Bei den Klosterbrüdern, deren durchschnittliches Eintrittsalter in Einsiedeln bei 28 lag, konnte sich die Wallfahrt sehr wohl auswirken, was sich in der grösseren Entfernung vom Heimatort als bei den Patres zeigt. Es ist auch aufschlussreich, dass sich die Anzahl der Klosterberufe aus den Städten im 18. Jh. prozentual gegenüber früheren Jahrhunderten vermindert hat, was Salzgeber auf die beginnende Aufklärung in den Städten zurückführt; Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 41, 81.

<sup>39</sup> Sigrist, H., Sol. Geschichte, 3, 247.

beamter etc. Das obere und untere Spektrum der Gesellschaftspyramide war nicht ausgeschlossen, aber untervertreten.

### **3. Rechtskonflikte im ausgehenden Ancien Régime**

Abt Hieronymus Brunner wurde immer unter dem Gesichtspunkt der Ereignisse im Gefolge der Französischen Revolution betrachtet, wobei vor allem sein Einsatz nach der Aufhebung des Klosters 1798 bis zum Rückkauf 1802 im Mittelpunkt des historischen Interesses stand. Die Jahre seiner Regierung von 1765 bis 1789 wurden nicht beachtet. Es gibt dazu nur zwei Textstellen in der Literatur. So schreibt das Professbuch «die ersten Jahrzehnte der äbtlichen Regierung verliefen ruhig und still»<sup>40</sup> und Sigrist meint: «Im Gegensatz zum 17. Jahrhundert, wo sich die solothurnischen Räte sehr intensiv mit seinen Angelegenheiten beschäftigten, führte das Kloster Mariastein im 18. Jahrhundert ein Sonderleben ziemlich abseits von den obrigkeitlichen Interessen und Eingriffen.»<sup>41</sup> Beide Aussagen sind gerechtfertigt, wenn man die Zeit von 1765 bis 1789 mit der Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihrer Verlegung nach Mariastein (1622–1648), oder mit den Revolutionseignissen vergleicht. Wie anderswo ist demgegenüber auch in Mariastein die Epoche des ausgehenden Ancien Régimes weniger ereignisreich. Trotzdem verdient diese Zeit Aufmerksamkeit, da verschiedene wichtige Vorgänge und Veränderungen zu verzeichnen sind. Um die Umwälzung in der Helvetik verstehen zu können, muss man den vorgängigen Zustand kennen und analysieren. Hierbei entsteht aufgrund der Quellenlage eine wichtige Vorentscheidung in der Darstellung. Aktenkundig wurden nämlich vor allem Rechtsstreitigkeiten und Prozesse, wogegen fast keine persönlichen Aufzeichnungen und Gedanken der Betroffenen überliefert sind; insbesondere fehlen die Kapitelsprotokolle von 1767 bis 1793. Der offizielle Briefverkehr ist scheinbar noch lückenlos vorhanden, persönliche Briefe kommen äusserst selten vor.<sup>42</sup> Am Anfang dieser Arbeit stehen die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel, welche die Darstellung der äusseren Verfassung des Klosters erlauben.

<sup>40</sup> MBH IV, 166.

<sup>41</sup> Sigrist, H. Sol. Geschichte, 3, 246.

<sup>42</sup> Zur Quellenlage: Es ist nicht bekannt, ob Abt Hieronymus Brunner wie fast alle seiner Vorgänger ein Tagebuch geführt hat. Ein Klosterarchiv im Ancien Régime diente in erster Linie der Sicherung und Dokumentierung historischer Rechtstitel. Das diesbezüglich reichlich vorhandene Material hat zwangsläufig einen Einfluss auf die Darstellung. Archivverluste gehen wohl auf die Zeit nach 1789 zurück, als Teile des Archives an verschiedene Orte ausgelagert wurden.